



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Bewegliches, dokumentarisches, immaterielles und sprachliches Kulturerbe Änderung des Kulturförderungsgesetzes

Bericht der ausserparlamentarischen Kommission gemäss Auftrag des Staatsrates vom 15. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Kontext und Auftrag der Kommission	2
1.1. Entwicklung des Begriffs Kulturerbe	2
1.2. Parlamentarische Vorstösse	3
1.3. Auftrag der Kommission und Ablauf der Arbeiten	3
1.4. Definitionen	4
2. Vorschläge der Kommission: Allgemeine Grundsätze	4
2.1. Bewegliches und dokumentarisches Kulturerbe	4
2.2. Immaterielles Kulturerbe	5
2.3. Sprachliches Kulturerbe	6
2.4. Kantonales Interesse	7
2.5. Informationssystem zum Kulturerbe	7
2.6. Zusammenfassung	7
3. Vorschlag Gesetzesgrundlagen	8
3.1. Vorbemerkungen	8
3.2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln	9
3.3. Terminologische Anpassungen des KFG	14
3.4. Juristische Validierung des Änderungsvorschlags	14
3.5. Finanzielle Auswirkungen der neuen Gesetzgebung	14
4. Schlussbemerkungen	15
Anhänge	
1. Entwurf zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes	
2. Motion Gaspoz und Mitunterzeichnende vom 9. September 2015 sowie Antwort des Staatsrates vom 3. Mai 2016	
3. Dringliche Interpellation von Grossrat Urs Kuonen und Mitunterzeichnenden vom 14. Februar 2017 Antwort des Staatsrates vom 15. Februar 2017	
4. Entscheid des Staatsrates vom 15. März 2017	

Sitten, 13. September 2017

1. Kontext und Auftrag der Kommission

1.1. Entwicklung des Begriffs Kulturerbe

Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte hat sich die allgemeine Auffassung des Begriffs «Kulturerbe» deutlich verändert. Sie ist vielschichtiger, komplexer und präziser geworden. Vielschichtiger insbesondere durch das Auftreten des Konzepts des «immateriellen Kulturerbes», das Gegenstand eines internationalen, am 17. Oktober 2003 von der UNESCO verabschiedeten Übereinkommens war. Der Begriff «kulturelle Vielfalt» hat auch zu einer breiteren und umfassenderen Berücksichtigung der verschiedenen Formen kultureller Ausdrucksformen geführt. Er bestätigt die Öffnung der Gesellschaft, wobei ein ganz besonderes Augenmerk auf regionale oder minoritäre kulturelle Ausdrucksformen gelegt wird. Der Begriff «kulturelle Vielfalt» war auch Gegenstand des *UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* vom 20. Oktober 2005. Die Bundesversammlung hat diese beiden Übereinkommen am 20. März 2008 genehmigt. Diese Diversifizierung der Bereiche und der Referenzdokumente, welche die Bewahrung des Kulturerbes behandeln, hat dessen Verwaltung und den Aufbau unterstützender Massnahmen komplexer gemacht. Dies umso mehr, da sich diese Bewahrung fortan auf eine Kette von Kenntnissen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten stützt, welche die öffentliche Hand, öffentliche und private Institutionen sowie sehr unterschiedliche einzelne Akteure miteinander verbindet. Gleichzeitig haben die internationalen Übereinkommen ermöglicht, den Inhalt dieser Bereiche und die Art der Massnahmen genauer zu definieren. Diese Definitionen dienen als Grundlage für die Vorschläge aus dem vorliegenden Bericht.

Ganz im Sinne und nach den Begriffen der *Déclaration de Chillon*, entstanden im Rahmen der *Etats-généraux du patrimoine* (6.12.1997), hat die Regierung des Kantons Waadt in ihrer Erläuterung zum Waadtländer Gesetz über das bewegliche und immaterielle Kulturerbe vom 8. April 2014 (*Loi cantonale vaudoise sur le patrimoine mobilier et immatériel – LPMI*) das Ergebnis dieser Entwicklung folgendermassen beschrieben:

«Kulturerbe ist weder das Eigentum einer Elite, noch das Vorrecht einer bestimmten Gruppe. Jede und jeder Einzelne hat eine mehr oder weniger enge Beziehung zum Kulturerbe, mit dem sie oder er sich identifiziert. Kulturerbe soll uns ansprechen, uns dazu dienen und uns lehren, zu sein, zu beobachten und zu betrachten. Wie der französische Historiker Pierre Nora in seinem Werk *Erinnerungsorte (Lieux de Mémoire)*, 1986) beschrieben hat:

Wir haben uns von einem staatlichen und nationalen Kulturerbe zu einem sozialen und gemeinschaftlichen Kulturerbe hin bewegt, von dem sich die Identität einer Gruppe ablesen lässt, und damit von einem geerbten zu einem für sich beanspruchten Kulturerbe. Das materielle und sichtbare Kulturerbe ist zum sichtbaren und symbolischen Kulturerbe geworden. Es lassen sich noch Spuren einer endgültig erloschenen Vergangenheit, schwer, aber mysteriös sinnbeladene Relikte wahrnehmen.

Das Kulturerbe ist ebenso achtunggebietend und fordernd wie vielfältig. Es verlangt nach Massnahmen auf ethischer, bürgerlicher, politischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und praktischer Ebene. Der Staat hat also eine enorme wesentliche und ausschlaggebende Verantwortung, da die Erhaltung, Verteidigung und Weitergabe des Kulturerbes von seiner direkten, anregenden und konstanten Handlungsweise abhängen. Ohne sein Zutun ist das Kulturerbe dazu verurteilt, zu verfallen und in Vergessenheit zu geraten, die Begriffe Erbe und Identität werden zerrissen, während die breite Öffentlichkeit vorgibt, ein immer grösser werdendes Verständnis der Vergangenheit zu haben und sich darin selbst zu erkennen.¹»

¹ WAADT, Staatsrat. Erläuternder Bericht und Entwürfe des *Loi sur le patrimoine mobilier et immatériel (LPMI)*. Lausanne, März 2013. S. 3 [Übersetzung]

Im Walliser Kulturförderungsgesetz (nachstehend: KFG) steht bei Artikel 1, dass es «die Kulturförderung durch Staat und Gemeinden im schöpferischen Bereich, in der kulturellen Animation, durch Kulturvermittlung und Bildung» bezwecke sowie zum Ziel habe, «Kulturgüter zu schützen und zur Geltung zu bringen». Angesichts der jüngsten Entwicklung dieser Begriffe bleibt das Walliser Gesetz jedoch gerade in diesem zweiten Punkt recht lückenhaft. Im KFG werden nämlich weder der genaue Handlungssperimeter der öffentlichen Hand definiert noch die spezifischen Massnahmen dargelegt. Zudem werden darin Begriffe wie immaterielles, dokumentarisches und sprachliches Kulturerbe, die sich seit der Verabschiedung des Gesetzes 1996 etabliert haben, nicht berücksichtigt. All diese Punkte sind auch dem Walliser Parlament nicht entgangen, in dem unlängst zwei Vorstösse zu diesem Thema eingereicht wurden.

1.2. Parlamentarische Vorstösse

Am 9. September 2015 wurde der Staatsrat in einer Motion von Grossrat Marcel Gaspoz und Mitunterzeichnenden aufgefordert, «dem Grossen Rat eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes zu unterbreiten, indem einerseits bei Artikel 1 der Grundsatz der Erhaltung, des Studiums und der Aufwertung des sprachlichen und immateriellen kulturellen Erbes eingefügt wird, und andererseits in einem spezifischen Abschnitt die Einzelheiten dieser Förderung festgelegt werden». In seiner Antwort vom 3. Mai 2016 stellt der Staatsrat fest, «dass die Frage des Kulturerbes im vor 20 Jahren verabschiedeten Kulturförderungsgesetz nur vage behandelt wird». Er versichert, dass er dem Parlament den Entwurf einer Gesetzesänderung unterbreiten werde, in dem spezifische Unterstützungsmassnahmen für das sprachliche, immaterielle und bewegliche Kulturerbe vorgeschlagen werden sollen. Das Parlament hat die Motion «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» am 8. September 2016 ohne Gegenstimme angenommen. In einer dringlichen Interpellation vom 14. Februar 2017 haben sich daraufhin Grossrat Urs Kuonen und Mitunterzeichnende danach erkundigt, ob die Museen in der Gesetzgebung, die in Anwendung der Motion Gaspoz ausgearbeitet werde, mitberücksichtigt würden. Der Staatsrat hat bestätigt, dass dies der Fall sei.

1.3. Auftrag der Kommission und Ablauf der Arbeiten

Am 15. März 2017 hat der Staatsrat eine Ad-hoc-Kommission gebildet, deren Zusammensetzung in Anhang 4 präzisiert wird. Er hat ihr den Auftrag erteilt, hinsichtlich der Umsetzung der Motion «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» einen Gesetzesentwurf im Sinne seiner Antworten auf die beiden parlamentarischen Vorstösse auszuarbeiten.

Die Kommission ist am 23. März, 13. Juni und 13. September 2017 *in corpore* zusammengetreten. Zur Vorbereitung der Sitzungen und Ausarbeitung der Textentwürfe für die Kommission hat diese intern ein Büro mit folgenden Mitgliedern gebildet: Thomas Antonietti, Jacques Cordonier, Bertrand Deslarzes, Alain Dubois, Maria Portmann und Iwar Werlen.

An der konstituierenden Sitzung der Kommission haben folgende Personen Vorträge gehalten:

- Stefan Koslowski, Mitarbeiter des Bundesamtes für Kultur, zu den Herausforderungen des immateriellen Kulturerbes;
- Sophie Donche-Gay, Adjunktin der Chefin der Dienststelle für Kultur des Kantons Waadt, zum Waadtländer Gesetz (*Loi cantonale vaudoise sur le patrimoine mobilier et immatériel – LPMI*).

Ausserdem haben mehrere Personen die Walliser Gesetzgebung dargelegt:

- Maria Portmann das Walliser Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (nachstehend: NHG);

- Christophe Valentini das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14. November 1988;
- Jacques Cordonier das KFG.

1.4. Definitionen

Soweit möglich hat die Kommission im vorliegenden Bericht die Terminologie aus den UNESCO-Übereinkommen und der Waadtländer Gesetzgebung verwendet. Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe erläutert:

- Bewegliches Kulturerbe*: alle beweglichen Gegenstände oder Gruppen beweglicher Gegenstände von archäologischem, historischem, geologischem, biologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem, technischem, ethnologischem, anthropologischem, dokumentarischem, künstlerischem oder erzieherischem Interesse, religiöser oder weltlicher Art, als Erbe der Vergangenheit oder Zeugnis der heutigen Welt.
- Dokumentarisches Kulturerbe*: alle Informationen zur Geschichte und zum Erlebten einer gegebenen Gemeinschaft, unabhängig von Datum und Informationsträger wie Pergament, Papier, audiovisuell, digital oder anderem.
- Immaterielles Kulturerbe*: die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen seit mehreren Generationen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.
- Sprachliches Kulturerbe*: Die in einem bestimmten geografischen Raum seit jeher gesprochenen Sprachen.
- Bewahrung*: die Massnahmen, die auf die Sicherung der Lebensfähigkeit des Kulturerbes gerichtet sind, einschliesslich der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe und der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.
- Weitergabe*: die Massnahmen zur Gewährleistung des Zugangs, der Übermittlung und der Aneignung durch die Bevölkerung über Methoden wie Kulturvermittlung, Sensibilisierung, Übersetzung, kulturelle Bildung oder kulturelles Mitwirken.

2. **Vorschläge der Kommission: Allgemeine Grundsätze**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jede Person zum sprachlichen, beweglichen, dokumentarischen und immateriellen Kulturerbe als unentbehrlicher Bestandteil der Identität und des Lebens der Gemeinschaft Sorge trägt.

Zur Bewahrung dieses Kulturerbes arbeitet der Staat mit dem Bund, den anderen Kantonen, den Gemeinden, den Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern, den Gedächtnisinstitutionen und den anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen zusammen. In seinen Tätigkeiten ist er prioritär auf die Bewahrung der Bestandteile dieses Kulturerbes bedacht, die von kantonalem Interesse sind. Was das Kulturerbe von gesamtschweizerischem Interesse anbelangt, ist wohlverstanden eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund nötig. Im Übrigen ist es Sache der Gemeinden, für die Bewahrung des Kulturerbes von lokalem Interesse zu sorgen, wobei der Staat in diesem Bereich eine beratende und koordinierende Rolle einnehmen kann.

2.1. Bewegliches und dokumentarisches Kulturerbe

Häufig wird davon ausgegangen, dass das bewegliche Kulturerbe auch die gedruckten, audiovisuellen, handschriftlichen, digitalen usw. «Dokumente» umfasst. Die Digitalisierung der Information hat die Kommission allerdings dazu veranlasst, diese Art von Kulturerbe separat aufzuführen, um zu unterstreichen, dass das Kulturerbe nicht der Träger allein, sondern sehr wohl die Information selbst ist,

gegebenenfalls in all ihren möglichen Formen der Übertragung, Migration und Veränderung.

Im 4. Kapitel des aktuellen KFG wird präzise auf die verschiedenen kulturellen Institutionen des Staates (Staatsarchiv Wallis, Kantonsbibliothek, die inzwischen zur Mediathek Wallis geworden ist, sowie Kantonsmuseen) und deren Auftrag eingegangen sowie beschrieben, dass sie unter anderem den allgemeinen Auftrag haben, in Bezug auf bewegliches und dokumentarisches Kulturgut die Sammlungen von Gegenständen und Dokumenten von kantonalem Interesse, die in ihrem Besitz sind, zusammenzutragen, aufzubereiten, zu bewahren, aufzuwerten und zu vermitteln. Darum schlägt die Kommission vor, die neu in das KFG aufzunehmenden Punkte auf Folgendes zu konzentrieren:

- die Schaffung von Anreizen (Unterstützung) für die Besitzer von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse, seien das Einzelpersonen oder die öffentliche Hand (ausserhalb des Staates wie Gemeinden, Burgergemeinden usw.), um sie zur Bewahrung dieses Kulturerbes zu ermuntern;
- die Möglichkeit für den Staat, bei einer freiwilligen Veräusserung eines Bestandteils des Kulturerbes von kantonalem Interesse als Käufer aufzutreten (Vorkaufsrecht);
- die Koordination der Dokumentation dieses Kulturguts und der diesbezüglichen Information.

Die Anreizmassnahmen könnten die Form einer finanziellen Unterstützung für die nötigen Arbeiten zur Bewahrung spezifischer Kulturgüter annehmen. Sie wird Bedingungen unterstellt, die eine dauerhafte Aufbewahrung sowie den Verbleib dieser Kulturgüter auf dem Kantonsgebiet und den Zugang dazu gewährleisten. Institutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken können unter Vorbehalt ihres kantonalen Interesses in Bezug auf ihr Fachgebiet und die Qualität ihrer Sammlungen sowie die Qualität ihrer Organisation und Verwaltung, die ihren spezifischen Berufsnormen entsprechen müssen, im Rahmen eines Leistungsauftrags in den Genuss einer Unterstützung für ihren allgemeinen Betrieb kommen.

Diese Massnahme wird die Bestimmungen bestätigen und festigen, die auf der Grundlage des Projekts zur Umstrukturierung der Walliser Museumslandschaft geschaffen wurden, das 2001 bis 2004 von den Kantonsmuseen ausgearbeitet und in der Staatsratssitzung vom 2. Dezember 2004 angenommen wurde. Dieses Projekt hatte zur Gründung des Museumsnetzes Wallis geführt, das «durch koordinierte Aktionen die Walliser Museumslandschaft dynamisieren und strukturieren» will und dessen Charta am 30. November 2004 vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport angenommen wurde.

2.2. Immaterielles Kulturerbe

Infolge der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens durch die Schweiz hat der Staatsrat das Departement für Erziehung, Kultur und Sport über die Dienststelle für Kultur am 26. Mai 2010 mit der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes für den Kanton Wallis beauftragt. In diesem Rahmen soll die Dienststelle für Kultur:

- a. sich an der Erstellung der Liste des immateriellen Kulturerbes der Schweiz beteiligen, die vom Bundesamt für Kultur ausgearbeitet wird;
- b. im Einverständnis mit den entsprechenden Trägerschaften die Liste des immateriellen Kulturerbes von kantonalem Interesse erstellen und nachführen sowie die geeigneten Massnahmen für die Beschreibung, Dokumentierung und Erforschung der Bestandteile dieser Liste ergreifen;

- c. Initiativen fördern, mit denen die Bestandteile des kantonalen immateriellen Kulturerbes bewahrt und lebendig erhalten werden sollen sowie gegebenenfalls hierfür geeignete Massnahmen ergreifen oder den zuständigen Behörden vorschlagen.

Die Dienststelle für Kultur erfüllt diese Aufgabe, indem sie sich auf die Kompetenzen einer vom Departement ernannten Expertenkommission und eines auf Mandatsebene tätigen «Verantwortlichen für das immaterielle Kulturerbe» stützt. Die bereits geleistete Arbeit hat ermöglicht, zehn Bestandteile des Walliser Kulturerbes in die «Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz» aufzunehmen: darunter die Verwaltung gemeinsamer Güter durch Geteilschaften, die Fähigkeit zur kulturellen Integration und Vermischung am Beispiel der *Italianità im Wallis*, Raclette und Ringkuhkämpfe als gesellschaftliche Praktiken sowie die Tambouren und Pfeifer, Fronleichnam in Savièse, Sammeln und Anbau von Wildpflanzen, das Patois-Theater im französischsprachigen Wallis oder die Lötschentaler Tschäggättä. Ausserdem hat der Bundesrat das traditionelle Wissen und den Umgang mit der Lawinengefahr unter den acht lebendigen Traditionen berücksichtigt, die er der UNESCO zur Eintragung in das Inventar des immateriellen Weltkulturerbes vorlegen wird.

Diese Vorgehensweise, die auf der Identifizierung der wichtigsten Traditionen als Beispiele und nicht auf einer vollständigen Erfassung beruht, hat sich in den letzten sieben Jahren bewährt. Allerdings fehlt es noch an den entsprechenden Instrumenten, um über die Identifizierung der wichtigen Bestandteile hinaus die Erforschung, Erhaltung, Aufwertung und Weitergabe der inventarisierten lebendigen Traditionen zu fördern und zu unterstützen. Die neuen Gesetzesartikel werden dies ermöglichen.

2.3. Sprachliches Kulturerbe

Im UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes wird «Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes» und nicht die Sprache an sich berücksichtigt. Aus diesem Grund haben die Kantone Freiburg und Wallis das «Patois-Theater» in die lebendigen Traditionen der Schweiz aufnehmen lassen, und nicht den Patois als solchen, was nicht möglich gewesen wäre.

Die Urheber der Motion «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» sind gleich wie die Kommission der Ansicht, dass die seit jeher von der Walliser Bevölkerung gesprochenen Sprachen und Dialekte an sich Bestandteil des Kulturerbes sein sollten. Dazu gehören Französisch und Deutsch sowie Walliserdeutsch und Frankoprovenzälisch (gemeinhin als «Patois» bezeichnet). Hierbei handelt es sich um kein neues Anliegen, berücksichtige man allein schon die Bildung des «Conseil du Patois» durch den Staatsrat (25. Juni 2008), der am 3. November 2010 in die «Fondation pour le développement et la promotion du patois» umgewandelt wurde. Es ist nicht weiter erstaunlich, dass eine öffentliche Aktion zur Erhaltung des am stärksten vom Untergang bedrohten Dialekts durchgeführt wurde, da in der Volkszählung von 2000 «im Wallis 6 200 Personen Frankoprovenzälisch als gesprochene Sprache [angaben]»². Auch wenn die Situation der beiden im Wallis gesprochenen Dialekte vollkommen unterschiedlich ist, da Walliserdeutsch die Alltagssprache der grossen Mehrheit der Oberwalliser Bevölkerung ist, so verdienen sie doch beide – Walliserdeutsch und Patois – als Bestandteile des Kulturerbes die nötige Aufmerksamkeit und Unterstützung.

² BUNDESRAT. Periodischer Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Sechster Bericht der Schweiz (11. Dezember 2015), S. 14.

Wie der Staatsrat in seiner Antwort auf die Motion «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» festgehalten hat, verfolgen die vorgeschlagenen Massnahmen in Bezug auf das sprachliche Kulturerbe die allgemeinen Ziele des KFG im Sinne der Bewahrung eines Kulturerbes und nicht im Sinne spezifischer Rechte für die Sprecher, wie es eine Sprachen-Gesetzgebung machen könnte.

Die Unterstützungsmassnahmen werden im KFG dieselben sein wie diejenigen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Das Gesetz wird ermöglichen, der Unterstützung der Fondation pour le développement et la promotion du patois eine feste Grundlage zu verleihen.

2.4. Kantonaies Interesse

Um eine Verzettlung der personellen und finanziellen Mittel zu vermeiden, ist die Voraussetzung für jede Unterstützungsmassnahme, dass am betreffenden Bestandteil des Kulturerbes ein kantonales Interesse besteht. Diese Interessenbeurteilung soll einer Fachkommission übertragen werden.

Die Kommission fand es nicht zweckmässig, Klassierungsmassnahmen einzuführen, wie es beim baulichen Kulturgut der Fall ist, womit sie von anderen kantonalen Gesetzgebungen, namentlich vom Waadtländer Gesetz von 2014, abweicht. Da es sich um ein Kulturerbe handelt, das unmöglich vollständig erfasst werden kann, wäre es zu aufwändig und illusorisch, ein rechtskräftiges Inventar erstellen zu wollen. Es ist besser, eine Erfassung nach Kategorien in indikativen Listen vorzusehen, die als Orientierungshilfe für die Umsetzung der Bewahrungsmassnahmen und für die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit dienen.

Diese Vorgehensweise, die auch von der Kantonalen Kommission für das immaterielle Kulturerbe angewandt wurde, hat sich in den letzten Jahren bewährt. Es wird vorgeschlagen, dass diese Kommission aufgelöst wird und ihre Aufgaben von der Fachkommission übernommen werden.

2.5. Informationssystem zum Kulturerbe

Aktuell gibt es mehrere Datenbanken, in denen Bestandteile des Walliser Kulturerbes erfasst sind, namentlich im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen oder den Bestimmungen über die Bewahrung des baulichen Kulturgutes oder des immateriellen Kulturerbes. Zu diesen Datenbanken kommen die Kataloge und Inventare der drei kulturellen Institutionen des Staates (Staatsarchiv, Mediathek und Museen) hinzu. Im Vorschlag zur Änderung des KFG ist vorgesehen, ein Informationssystem zum Walliser Kulturerbe einzuführen, das – wohlverstanden unter Vorbehalt der Vertraulichkeitsbedingungen – den Zugriff auf all diese Daten ermöglichen wird. Die drei kulturellen Institutionen des Staates haben für ihre Fonds und Sammlungen bereits ein gemeinsames Zugangportal unter dem Namen Vallesiana (www.vallesiana.ch) geschaffen. Da sie die Öffnung dieses Portals für andere Institutionen ins Auge fassen, könnte es als Ausgangspunkt für das Informationssystem zum Walliser Kulturerbe dienen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der für die Kultur und der für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen oder Notlagen zuständigen Dienststellen würde dieser Arbeit förderlich sein. Auf diese Weise könnten die Nutzer auf eine Unmenge an Informationen zugreifen, die in diesem System vereint wären.

2.6. Zusammenfassung

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, wird die aktuelle Situation durch den Änderungsvorschlag der Kommission in vielen Punkten konsolidiert, vereinheitlicht

oder systematisiert. Unter Einhaltung ihres Auftrags stellt die Kommission das Bestehende nicht infrage, bringt aber eine gewisse Kohärenz hinein, die bislang teilweise gefehlt hat. Der Änderungsvorschlag der Kommission schafft im Bereich des Kulturerbes, dessen Bestandteile eng miteinander verbunden sind, einen globalen Ansatz – denn es gibt kein immaterielles Kulturerbe ohne Gegenstände, die ihm als Träger dienen, ebenso wie das sprachliche Kulturerbe besonders stark an das dokumentarische und an das immaterielle Kulturerbe gebunden ist usw. Eine einzige und gemeinsame Kommission für dieses gesamte Kulturerbe, bestehend aus Fachleuten aus den verschiedenen spezifischen Bereichen, wird diesem globalen Ansatz unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten ebenfalls förderlich sein. Die Arbeit der Kantonalen Kommission für das immaterielle Kulturerbe hat die Vorteile dieses Vorgehens und dessen Durchführbarkeit bereits unter Beweis gestellt. Das Informationssystem wird ebenfalls ein vereinheitlichendes Element und ein wertvolles Instrument für Fachleute, politische Entscheidungsträger und wissenschaftliche Forscher sein.

Der im nachfolgenden Kapitel beschriebene Änderungsvorschlag deckt sich mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014. Darin werden in Anwendung des Haager Übereinkommens vom 14. März 1954 zum selben Thema «die Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen» geregelt. Diese spezifischen Schutzmassnahmen sind nicht Gegenstand des im vorliegenden Bericht behandelten Änderungsvorschlags. Die Interessenbeurteilung und die Dokumentierung der betroffenen Kulturgüter, die diese Gesetzgebung mit sich bringt, werden hingegen im Informationssystem berücksichtigt und rechtfertigen Koordinationsmassnahmen, die im beiliegenden Änderungsvorschlag explizit vorgesehen sind, analog zu dem, was in anderen Kantonen bereits gemacht wird.

Der Änderungsvorschlag deckt sich auch mit dem NHG, das «die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt und des Reichtums der Naturgüter, der architektonischen und archäologischen Denkmäler des Kantons» bezweckt – mit anderen Worten, des baulichen und archäologischen Kulturguts –, während das KFG das bewegliche und immaterielle Kulturerbe betrifft.

3. Vorschlag Gesetzesgrundlagen

Der Änderungsentwurf findet sich in Anhang 1. In diesem Kapitel werden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln abgegeben.

3.1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss Auftrag der Kommission schlägt diese vor, das KFG durch eine Änderung der Artikel 1, 3 und 6 zu ergänzen, um die Bestandteile der Kulturerbes zu präzisieren, die Gegenstand dieses Gesetzes sind: bewegliches, dokumentarisches, immaterielles und sprachliches Kulturerbe. Ausserdem soll das Ziel, das in Bezug auf dieses Kulturerbe verfolgt wird, präzisiert werden: Bewahrung, Erforschung und Weitergabe.

Die Kommission schlägt vor, die spezifischen Bestimmungen und Instrumente im 3. Kapitel einzufügen, das im aktuellen Gesetz noch «Schutz und Erschliessung von Kulturgütern» heisst und bloss zwei Artikel umfasst. Es bietet sich für weitere Präzisierungen bestens an. Seit der Verabschiedung des KFG wurde im NHG die Situation in Bezug auf das bauliche und archäologische Kulturerbe geregelt. Bleibt also noch die Situation des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes zu klären.

3.2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass klar der Zweck des Gesetzes in den Bereichen schöpferisches Schaffen, Verbreitung, Kulturvermittlung, kulturelle Animation und Bildung einerseits und Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes andererseits unterschieden wird.

Art. 3

In Übereinstimmung mit den Begriffen aus den internationalen Übereinkommen, auf die sich dieser Änderungsentwurf stützt, sollte der Begriff «Schutz» allgemein durch den umfassenderen Begriff «Bewahrung» ersetzt werden.

Art. 6

Gleiche Bemerkung wie bei Artikel 3.

3. Kapitel: Bewahrung des Kulturerbes

Gleiche Bemerkung wie bei Artikel 3.

Art. 19 Bewegliches, dokumentarisches, immaterielles und sprachliches Kulturerbe

Es geht darum, ebenso präzise wie konkrete Definitionen zu geben, die aber nicht zu restriktiv sind, da sich die Situation des Kulturerbes mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickeln kann. Die in diesem Artikel enthaltenen Definitionen wurden für das immaterielle Kulturerbe von den internationalen UNESCO-Übereinkommen, für das dokumentarische Kulturerbe vom Programm «Memory of the World» (Gedächtnis der Menschheit) der UNESCO und für das bewegliche Kulturerbe vom Waadtländer Gesetz über das bewegliche und immaterielle Kulturerbe (*Loi sur le patrimoine mobilier et immatériel*, Art. 3) übernommen. Die Definition des sprachlichen Kulturerbes wurde speziell für den vorliegenden Bericht ausgearbeitet.

¹ Das Kulturerbe von archäologischem Interesse wird in der Definition mitberücksichtigt, obschon es in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse eine besondere Stellung einnimmt, insofern es gemäss Artikel 20 NHG Eigentum des Staates ist. Aus diesem Grund sind die im Änderungsentwurf vorgesehenen Massnahmen für die privaten und die öffentlichen Besitzer ausserhalb des Staates auf dieses Kulturerbe nicht anwendbar, ausser wenn es vor Inkrafttreten der kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen, die den Grundsatz des staatlich verallgemeinerten Eigentums verankern, erworben wurde. Da die Verwaltung dieses Kulturerbes den Kantonsmuseen anvertraut wird, sind die anderen Bestimmungen für es aber trotzdem anwendbar.

Art. 20 Kulturerbe von kantonalem Interesse

¹ Ein Bestandteil des Kulturerbes muss kumulativ eine bedeutende Verbindung zum Kanton und ein erhebliches Interesse für den Kanton aufweisen, damit ein kantonales Interesse vorliegt.

Die bedeutende Verbindung kann sich auf den Urheber, Schöpfer oder Entdecker, auf das Thema, die Geschichte, Funktion, Nutzung, Herkunft oder Entdeckung des betreffenden Bestandteils beziehen. Das erhebliche Interesse, das der Kanton an diesem Bestandteil des Kulturerbes hat, kann sich auf dessen Bedeutung für die Fonds und Sammlungen der kulturellen Institutionen des Staates, für die Identität

des Kantons und für das Wissen über den Kanton, dessen Bevölkerung oder dessen Besucher beziehen.

Es sei angemerkt, dass das Kulturerbe, das nicht von kantonalem Interesse ist, auf der Grundlage einer Anerkennung in der Bundesgesetzgebung von gesamtschweizerischem Interesse oder aber bloss von lokalem Interesse sein kann. Statt einer Hierarchie zu erstellen geht es hierbei vielmehr darum, einen deutlichen Zusammenhang zu einem Gebiet, einem Kanton, zur Geschichte herzustellen.

² Die bereits in Kraft stehenden Artikel 30, 33 und 35 definieren die Sammelaufträge des Staatsarchivs, der Kantonsbibliothek (Mediathek Wallis) und der Kantonsmuseen, wobei präzisiert wird, inwiefern diese Aufträge von kantonalem Interesse sind. Absatz 2 beschränkt sich also darauf, diese Tatsache anzuerkennen. Da die Kantonsbibliothek einen auf das Kulturerbe bezogenen Auftrag (Art. 33 Bst. a) und einen informationsspezifischen Auftrag (Bst. b) hat, fallen die Sammlungen, die zur Erfüllung dieser zweiten Aufgabe gebildet werden, nicht unter die Fonds von kantonalem Interesse und sind aus diesem Grund veräusserlich.

³ Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit ist eng an die Funktion einer Gedächtnisinstitution gebunden, deren Aufgabe in der Bewahrung von Kulturerbe für künftige Generationen besteht. In den ethischen Richtlinien der Berufe im Bereich des Kulturerbes, namentlich in jenen des ICOM (International Council of Museums), sind allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen. Dies dann, wenn es um eine vertretbare Aussonderung geht, beispielsweise um die Aussonderung bei der Rückgabe eines geraubten Kulturguts, die von selbst erfolgt oder wenn das Museum bei der Interessenabwägung in Erfüllung seiner Aufgabe diese bewusst vornimmt. Die Ethischen Richtlinien des ICOM beschreiben die diesbezüglich anzuwendenden Grundsätze wie folgt:

«Art. 2.13 Aussonderung aus Museumssammlungen

Die Aussonderung eines Objekts oder Exemplars aus einer Museumssammlung darf nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters (erneuerbar oder nicht erneuerbar), seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht.

Art. 2.14 Verantwortung für Aussonderungen

Die Entscheidung zur Aussonderung soll in der Verantwortung des Museumsträgers liegen. Dabei hat dieser in Abstimmung mit der Direktion des Museums und der Kuratorin oder dem Kurator der betreffenden Sammlung zu handeln. Für Arbeitssammlungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Art. 2.15 Veräusserung von ausgesonderten Objekten

Jedes Museum soll über Richtlinien verfügen, in denen die erlaubten Vorgehensweisen für die dauerhafte Entfernung von Objekten aus seinen Sammlungen durch Schenkung, Übereignung, Tausch, Verkauf, Rückführung oder Vernichtung definiert sind. Diese Regeln sollten auch die uneingeschränkte Übertragung von Rechtstiteln an den Empfänger umfassen. Über sämtliche Aussonderungsentscheidungen, die betreffenden Objekte und deren Verbleib ist genauestens Buch zu führen. Ein ausgesondertes Stück soll zuerst einem anderen Museum angeboten werden.»

Die Unveräusserlichkeit verbietet den Gedächtnisinstitutionen wohlverstanden keineswegs ein vorübergehendes oder dauerhaftes Depositum ihrer Sammlungen in anderen Institutionen, die alle Garantien für die Bewahrung der betreffenden

Kulturgüter erbringen. Das Eigentumsverhältnis wird dadurch in keiner Weise verändert und die Institutionen haben solche Übertragungen schon seit jeher reibungslos gemacht.

⁴ Einmal mehr sei festgehalten, dass es hier nicht um eine hierarchische Einschätzung von «untergeordnet» zu «von grosser Bedeutung» oder umgekehrt geht, sondern dass bestimmte Bestandteile des Kulturerbes für eine Gemeinde und andere für den Kanton von Bedeutung sind.

⁵ Dieser Vorbehalt soll allfällige Verwechslungen verhindern. Es steht dem Kanton frei, den Bund und die Besitzer von Kulturgut, das diesen Status im Sinne der Bundesgesetzgebung haben könnte, zu unterstützen.

Art. 20^{bis} Staatliche Unterstützung

¹ Zweck der finanziellen Unterstützung ist es, eine konkrete Massnahme zur Bewahrung des Kulturerbes zu schaffen. Das Patronat impliziert eher eine Anerkennung eines Bestandteils des Kulturerbes von kantonalem Interesse, ohne unbedingt eine finanzielle Unterstützung nach sich zu ziehen. Es ist vorstellbar, dass es zur Erteilung eines Labels «Walliser Kulturerbe» führt, das den fraglichen Bestandteil aufwertet. Die Einzelheiten dieses Patronats sind in einem Reglement festzulegen.

² Die Bedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Besitzer des Kulturguts und dem Staat Wallis festgelegt werden.

^{3 a)} Im Sinne dieses Absatzes kann die unterstützte Institution ein Museum, ein Archiv, eine Bibliothek oder jede andere Art von Gedächtnisinstitution sein, die in ihrem Kompetenzbereich als professionell anerkannt ist und deren Auftrag nicht mit dem einer kantonalen kulturellen Institution identisch ist. Die kantonale Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der kantonalen Referenzinstitution in diesem Bereich (Staatsarchiv, Mediathek oder Museum) abgeschlossen wird. Im Museumsbereich kann die bestehende Struktur «Museumsnetz Wallis» als Koordinationsinstrument dienen und im Bibliotheksbereich kann der Leitplan der Bibliotheken auf das Kulturerbe ausgeweitet werden.

^{3 b)} Im Sinne dieser Bestimmung können einzig juristische Personen in den Genuss einer solchen Unterstützung kommen, mit Ausnahme von Privatpersonen, welche die Initiative zur Gründung eines Vereins oder einer Stiftung ergreifen. Die *Fondation pour le développement et la promotion du patois* fällt genau in diesen Unterstützungsbereich.

Art 20^{ter} Vorkaufsrecht

Der Staat hat ein Vorkaufsrecht über Kulturgüter, die ein Eigentümer veräussern will. Der Staat soll sie zum Preis des höchsten Kaufangebots erwerben. Es kann sich um ein Kulturgut handeln, an dem bereits vor seinem Verkauf im Sinne von Artikel 20 ein kantonales Interesse bestanden hat. In diesem Fall wurden allfällige Bedingungen in Bezug auf das Vorkaufsrecht durch den Staat bereits in der Unterstützungs- oder Anerkennungsvereinbarung festgelegt. Ist das nicht der Fall, kann der Staat auf Vorschlag der Kommission oder einer kantonalen kulturellen Institution für deren eigenen Sammlungen einen Bestandteil des beweglichen oder dokumentarischen Kulturerbes als von kantonalem Interesse einstufen, um sein Vorkaufsrecht geltend machen zu können.

Art. 20^{quater} Umsetzung

¹ Diese Bestimmung anerkennt die Führungsrolle der kulturellen Institutionen des Staates in Sachen Bewahrung des Kulturerbes *de jure* und *de facto*, insofern diese Bewahrung genau ihr Auftrag ist.

^{2 a)} Der Status der kulturellen Institutionen des Staates verleiht ihnen innerhalb der Dienststelle für Kultur eine besondere Autonomie in ihren jeweiligen Fachbereichen. Die Dienststelle für Kultur ist dafür zuständig, die Bedingungen für einen guten Betrieb dieser Institutionen sicherzustellen und für den Ausbau ihrer Zusammenarbeit und die Kohärenz all ihrer Arbeitsprogramme zu sorgen. Das ist schon heute über gemeinsame Ressourcen (z.B. eCulture), eine Plattform gemeinsamer Leistungen (*Vallesiana*) sowie gemeinsame Ausstellungs-, Forschungs- und Publikationsprojekte der Fall.

^{2 b)} Die Ausführung dieser Aufgabe wird schrittweise auf der Grundlage einer Mehrjahresplanung erfolgen, wobei unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen den zu wenig dokumentierten und/oder besonders gefährdeten Bestandteilen des Kulturerbes Priorität verliehen wird. Die Dienststelle für Kultur legt den Rahmen und die Bedingungen fest und stellt die gesamthafte Durchführung sicher. Die Umsetzung wird auf Mandatsbasis entweder den Institutionen oder verwaltungsexternen Fachleuten übertragen.

^{2 c)} Die kulturellen Institutionen des Staates werden diese Aufgabe, die verstärkt werden sollte, für die Bestandteile des Kulturerbes in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin ausführen. Für das immaterielle und sprachliche Kulturerbe wird diese Aufgabe wie bislang vom Verantwortlichen für das immaterielle Kulturerbe übernommen werden, wobei sie auf eine gesamthafte Koordinationsfunktion erweitert werden könnte.

^{2 d)} Die Forschungsarbeiten werden wie bislang im Rahmen der kulturellen Institutionen des Staates sowie im Rahmen anderer Institutionen (*Fondation pour le développement et la promotion du patois*, thematische Museen usw.) durchgeführt werden, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen. Die Dienststelle für Kultur wird über Forschungsstipendien (z.B. Forschungsstipendium *Vallesiana*), die Organisation von Symposien (z.B. «Forschungsforum Wallis. Gesellschaft. Territorium. Kulturerbe», organisiert seit 2002), die Aufnahme von Praktikanten usw. ihren Beitrag dazu leisten. Sie wird den Gesamtüberblick behalten und für Kohärenz sorgen.

^{2 e)} Die kulturellen Institutionen des Staates erfüllen diese Aufgabe schon jetzt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie wird auf die neuen Bereiche des immateriellen und sprachlichen Kulturerbes ausgeweitet. Für Letzteres wird das insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der *Fondation pour le développement et la promotion du patois* geschehen.

³ Obschon die Anwendungsbereiche der drei genannten Gesetzgebungen klar voneinander abgegrenzt sind, kann es vorkommen, dass sie auf hybride Bestandteile angewandt werden müssen, z.B. bei sämtlichen in einem historischen Denkmal aufbewahrten oder eng daran gebundenen Gegenständen. Dasselbe gilt für die geteilte Verantwortlichkeit zwischen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, welche die archäologischen Ausgrabungen behandelt, und den Kantonsmuseen, welche die ausgegrabenen Objekte daraufhin aufbewahren. Ebenso besteht bei den hinsichtlich eines bewaffneten Konflikts oder einer Katastrophe ergriffenen Schutzmassnahmen ein offensichtliches Interesse an der Bewahrung der Bestandteile des beweglichen und dokumentarischen Kulturerbes.

Die Dokumentierung des Kulturerbes schliesslich erfordert eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen.

Seit 2016 ermöglicht die halbjährliche Durchführung von Tagungen zwischen den Kulturerbe-Verantwortlichen der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie und jenen der Dienststelle für Kultur eine regelmässige Absprache und einen gegenseitigen Informationsaustausch.

⁴ Der Austausch darf sich nicht allein auf die Dienststellen der Kantonsverwaltung konzentrieren, sondern muss auch die Akteure aus den jeweiligen Fachbereichen miteinbeziehen. Hierbei sollte man sich auf die bereits vorhandenen Strukturen stützen, namentlich in Form von Vereinen.

Art. 20^{quinquies} Kantonale Kommission für Kulturerbe

^{1 bis 3} Die Kommission besteht aus Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen des Kulturerbes und der zugehörigen Bereiche, die für die Bewahrung im Sinne des Änderungsvorschlags von Bedeutung sind. Sie erfüllt eine Schlüsselfunktion in der nachhaltigen Definition dessen, was zum beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbe gehört. Wie bei Punkt 2.2. angegeben, wird ihr der heutige Auftrag der Kommission für das immaterielle Kulturerbe übertragen und diese Kommission wird aufgelöst werden.

Ihr ausführlicher Auftrag wird im Anwendungsreglement festgelegt werden, was die Anpassung des Auftrags mit der Zeit vereinfachen wird. Die Kommission wird allgemeine Stellungnahmen zur Fragen in Bezug auf das Kulturerbe abgeben können. Ihre Hauptaufgabe wird allerdings darin bestehen, Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse anzuerkennen und Vormeinungen zu den staatlichen Subventionen abzugeben.

Art. 20^{sexies} Informationssystem zum Kulturerbe

¹ Diese Arbeit ist auf der Basis eines Mehrjahresplans durchzuführen, der vorzugsweise vom Staatsrat zu genehmigen ist. Bei der Priorisierung werden die Risiken, denen die verschiedenen Kategorien von Kulturgütern ausgesetzt sind, berücksichtigt. Sie wird in Zusammenarbeit mit den Instanzen, die für das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zuständig sind, und unter Berücksichtigung anderer bestehender Verfahren durchgeführt werden.

² Die technischen Einzelheiten des Informationssystems sind noch festzulegen. Allerdings empfiehlt es sich, ein verbindendes Tool zu konzipieren, dessen Zugriff und Nutzung weiterhin separat möglich bleiben sollten. Die drei kulturellen Institutionen des Staates haben über die Einführung des gemeinsamen Forschungstools auf ihrer Plattform *Vallesiana* bewiesen, dass ein solches Vorgehen durchaus möglich ist. Das Informationssystem könnte auf einer Erweiterung dieser Plattform aufgebaut sein. Es sollte sich auch in das Geoinformationssystem einbinden lassen. Es wird ermöglichen, die Bedingungen für den Informationszugriff einfach und effizient zu verwalten, wobei den vertraulichen Informationen Rechnung getragen wird.

³ Das Departement und die Dienststelle für Kultur werden mit Universitäten oder Forschungsinstituten oder mit Institutionen, die sich mit einem spezifischen Bereich des Kulturerbes befassen, beispielsweise der *Fondation pour le développement et la promotion du patois* und der Vereinigung der Walliser Museen, zusammenarbeiten.

⁴ Dieser Punkt wird präzisiert, um das Informationssystem, das ein Dokumentations- und Informationstool sein wird, klar von einem Inventar, das auf einer reinen «Klassierung» beruht, zu unterscheiden.

⁵ Siehe Bemerkungen zu Artikel 20^{quater}. Da es sich um ein einziges System für alle Bereiche des Kulturerbes handelt, ist es wichtig, die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit deutlich zu betonen.

3.3. Terminologische Anpassungen des KFG

Die Gesetzesrevision bietet die Gelegenheit, das KFG terminologisch etwas zu überarbeiten, vor allem was das 4. Kapitel in Bezug auf die kulturellen Institutionen des Staates anbelangt.

Der deutsche und der französische Gesetzestext stimmen bei der Bezeichnung des Archivs nicht überein: Im Deutschen wird der Begriff 'Staatsarchiv' (Archives de l'Etat) und im Französischen der Begriff 'Archives cantonales' (Kantonsarchiv) verwendet. Das Archiv selbst verwendet in der Praxis den Begriff 'Staatsarchiv Wallis', also 'Archives de l'Etat du Valais'. Die Kommission schlägt vor, diese Terminologie in das KFG zu übernehmen. Diese Korrektur betrifft die Artikel 21 und 29.

Mit Entscheid vom 16. August 2000, der in der Revision des Reglements zur Kulturförderung vom 10. November 2010 bestätigt wurde, hat der Staatsrat ausserdem bestimmt, die öffentliche Bezeichnung der Kantonsbibliothek sei 'Mediathek Wallis'. Wir schlagen vor, den Gesetzestext in diesem Sinne anzupassen. Das betrifft die Artikel 21, 32, 33 und 34.

3.4. Juristische Validierung des Änderungsvorschlags

Auf Wunsch des Kommissionspräsidenten wurde Rino Büchel, Chef des Fachbereichs Kulturgüterschutz beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz, gebeten, sich zur Vereinbarkeit des Änderungsvorschlags des KFG mit der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen zu äussern. Am 21. August 2017 hat er per Mail mitgeteilt, dass dieser Änderungsvorschlag in keinerlei Widerspruch zur vorgenannten Gesetzgebung stehe.

Der Änderungsentwurf wurde auch Anwalt Jean-François Dumoulin unterbreitet, um ihn mit der Gesetzgebungstechnik des Kantons in Einklang zu bringen, was auf der Grundlage seiner Bemerkungen gemacht wurde.

3.5. Finanzielle Auswirkungen der neuen Gesetzgebung

Ein Teil der Bestimmungen der neuen Gesetzgebung bestätigt und festigt bereits bestehende Praktiken und Instrumente oder weitet diese aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung werden ausserdem vom Volumen, von der Intensität und vom Zeitplan der Umsetzung der Bestimmungen abhängig sein. Das Gesetz bietet zwar die Grundlagen für ein verstärktes Engagement des Staates zur Bewahrung des Kulturerbes, definiert aber nicht die Intensität dieser Bewahrung, die vom verfügbaren Budget abhängen wird.

Zum Vergleich: Die Waadtländer Regierung hat die nötigen Mittel für den kantonalen Fonds des beweglichen und immateriellen Kulturerbes, der durch ihr Gesetz geschaffen wurde, auf Fr. 150 000.- festgelegt. Zudem wird es angebracht sein, die zusätzlichen Mittel zu überprüfen, die für die Entwicklung der Gedächtnisinstitutionen von kantonalem Interesse nötig sein werden, ob diese nun schon unterstützt werden oder inskünftig Unterstützung erhalten werden. Hierbei handelt es sich um Entscheide, die punktuell zu treffen sein werden. Aktuell werden diesen Institutionen wiederkehrend folgende Beträge zugewiesen:

- Fondation Pierre Gianadda (ohne die kulturellen Aktivitäten): Fr. 165 000.-
- Fondation pour le développement et la promotion du patois: Fr. 50 000.-
- Jardin alpin von Champex-Lac: Fr. 200 000.-
- Weinmuseum: Fr. 65 000.-³
- Museumsnetz Wallis: Fr. 60 000.-

Letztlich sollte auch die Funktion des Verantwortlichen für immaterielles Kulturerbe gefestigt werden, der aktuell in Teilzeit tätig ist (ca. Fr. 5000.-/Jahr), damit diese Funktion auf den gesamten Bereich des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes ausgeweitet werden kann. Für diese Funktion sollten mindestens 0.5 bis 1 Vollzeitstelle vorgesehen werden. Im Rahmen der Umsetzung seines Gesetzes hat der Kanton Waadt 1.5 zusätzliche Vollzeitstellen vorgesehen.

Für das Informationssystem zum Walliser Kulturerbe wird ebenfalls zusätzliches Personal nötig sein.

4. Schlussbemerkungen

Mit den Änderungsvorschlägen, die in diesem Bericht erläutert wurden, soll ein flexibles und entwicklungsfähiges Dispositiv geschaffen werden, das dem Kanton Wallis ermöglicht:

- die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes ganzheitlich und kohärent durchzuführen;
- die Mittel der staatlichen Unterstützung im Bereich des Kulturerbes auf die Bestandteile von kantonalem Interesse zu konzentrieren;
- die Entwicklung der Gedächtnisinstitutionen von kantonalem Interesse zu fördern;
- ein Informationssystem zum Kulturerbe zu schaffen, das sowohl den politischen Entscheidungsträgern, als auch den Fachleuten und der breiten Öffentlichkeit von Nutzen sein wird.

Diese Massnahmen beweisen das Interesse an der Bewahrung eines gemeinsamen Kulturerbes, das aufgrund seines Reichtums, seiner Vielfalt und seiner Qualität für das Wallis von zentraler Bedeutung ist. Die Kenntnisse und das Wissen über dieses Kulturerbe, seine Aufwertung und auch der tägliche Umgang damit steigern die Lebensqualität und fördern die soziale Integration sowie die wirtschaftliche Attraktivität, insbesondere im Tourismusbereich.

Der grosse Vorteil dieser Änderungsvorschläge besteht darin, dass sie in einem Rhythmus umgesetzt werden können, der nicht gesetzlich vorgegeben ist, sodass sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und des neuen Wissens und Könnens voranschreiten können.

³ Zwischen 2013 und 2016 kam das Weinmuseum in den Genuss einer Subvention des Staates Wallis in Höhe von Fr. 150 000.-, die wie folgt aufgeteilt war: Wirtschaftsentwicklung: Fr. 70 000.-, Landwirtschaft: Fr. 15 000.-, Kultur: Fr. 65 000.-. Seit 2017 erhält es nur noch eine Subvention in Bezug auf die Kultur.

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu) Zweck und Gegenstand des Gesetzes

² Es bezweckt die Kulturförderung in den folgenden Bereichen:

- a) schöpferischer Bereich, Verbreitung, Kulturvermittlung, kulturelle Animation und Bildung;
- b) Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes.

Art. 3 Abs. 2 (neu) Aufgaben des Staates: a) im Allgemeinen

² Er trägt auch zur Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Kulturerbes bei und bringt dieses einem breiten Publikum näher.

Art. 6 Abs. 3 (neu) Aufgaben der Gemeinden

³ Sie sorgen für die Bewahrung des Kulturerbes und erfüllen insbesondere die ihnen durch die Spezialgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

3. Kapitel: Bewahrung des Kulturerbes (neuer Titel)

Art. 19 (neu) Bewegliches, dokumentarisches, immaterielles und sprachliches Kulturerbe

¹ Das bewegliche Kulturerbe besteht aus beweglichen Gegenständen oder Gruppen beweglicher Gegenstände von archäologischem, historischem, geologischem, biologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem, technischem, ethnologischem, anthropologischem, künstlerischem oder erzieherischem Interesse, religiöser oder weltlicher Art, als Erbe der Vergangenheit oder Zeugnis der heutigen Welt.

² Das dokumentarische Kulturerbe besteht aus Informationen zur Walliser Geschichte und Bevölkerung, unabhängig von Datum und Informationsträger wie Pergament, Papier, audiovisuell, digital oder anderem.

³ Das immaterielle Kulturerbe besteht aus den Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie den damit verbundenen Instrumenten, Objekten, Artefakten und Kulturräumen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen seit mehreren Generationen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.

⁴ Das sprachliche Kulturerbe besteht aus den seit jeher auf dem Gebiet des Kantons Wallis gesprochenen Sprachen.

Art. 20 (neu) Kulturerbe von kantonalem Interesse

¹ Bestandteile des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes (nachstehend: Bestandteile des Kulturerbes) mit einer bedeutenden Verbindung zum Kanton Wallis und von erheblichem Interesse für das Wallis können als von kantonalem Interesse anerkannt werden.

² Als von kantonalem Interesse gelten die Bestandteile des Kulturerbes, die von der in Artikel 20^{quinquies} eingeführten Kommission (nachstehend: Kommission) als solche anerkannt werden sowie sämtliche Bestände der Sammlungen der kulturellen Institutionen des Staates, ausgenommen der Dokumente der Mediathek Wallis, die einzig der Information und Bildung der Bevölkerung dienen.

³ Die Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse im Eigentum des Staates sind grundsätzlich unveräusserlich.

⁴ Der Staat trägt prioritär zur Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse bei; die Gemeinden tragen zur Bewahrung des Kulturerbes von lokalem Interesse bei.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zu den Bestandteilen des Kulturerbes von gesamtschweizerischem Interesse.

Art 20^{bis} (neu) Staatliche Unterstützung

¹ Nach Anhörung der Kommission kann der Staat eine finanzielle Unterstützung ausrichten oder sein Patronat anbieten, um zur Bewahrung, Erforschung und Weitergabe eines Bestandteils des Kulturerbes von kantonalem Interesse beizutragen.

² Diese Unterstützung oder dieses Patronat wird dem Besitzer des betreffenden Kulturguts unter dem Vorbehalt gewährt, dass er sich für dessen gänzliche Erhaltung einsetzt und dem Staat im Falle einer freiwilligen Veräusserung ein Vorkaufsrecht gewährt.

³ Auf Vormeinung der Kommission kann der Staat eine finanzielle Unterstützung ausrichten oder sein Patronat anbieten an:

- a) Gedächtnisinstitutionen oder -institutionsnetze im Besitz von Bestandteilen des Kulturerbes für ihre Arbeiten in den Bereichen Inventarisierung, Aufbewahrung, Erforschung und Weitergabe, sofern sie den gebräuchlichen Berufsnormen entsprechen;
- b) juristische Personen, die sich für die Bewahrung von und die Zugänglichkeit zu bedeutenden Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen.

Art 20^{ter} (neu) Vorkaufsrecht

Der Staat kann ein Vorkaufsrecht auf die Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse geltend machen. Er fällt seinen Entscheid auf Vorschlag der Kommission oder auf Anfrage einer kulturellen Institution des Staates.

Art. 20^{quater} (neu) Umsetzung

¹ In Bezug auf das Kulturerbe handelt der Staat prioritär durch die in den Artikeln 21 bis 36 vorgesehenen kulturellen Institutionen des Staates.

² Die allgemeinen Aufgaben der für die Kultur zuständigen Dienststelle sind:

- a) den Betrieb und die Zusammenarbeit der kulturellen Institutionen des Staates sicherstellen;
- b) die Erfassung und Dokumentierung der Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse sicherstellen und für deren Bewahrung sorgen;
- c) die Besitzer von Bestandteilen des Kulturerbes hinsichtlich deren Bewahrung beraten und unterstützen;
- d) durch Forschungsarbeiten und durch Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Erweiterung des Wissens über das Kulturerbe beitragen;
- e) zur Sensibilisierung, Information und Bildung der Öffentlichkeit beitragen.

³ Sie arbeitet mit den Dienststellen zusammen, die für die Gesetzgebung in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen zuständig sind.

⁴ Sie sorgt für die Zusammenarbeit und Vernetzung der von beweglichem, dokumentarischem, immateriellem und sprachlichem Kulturerbe betroffenen Institutionen sowie für die Zusammenarbeit und Vernetzung dieser Institutionen mit den für das bauliche und archäologische Kulturgut zuständigen Institutionen. Sie trägt zu dieser Zusammenarbeit und Vernetzung bei.

Art. 20^{quinquies} (neu) Kantonale Kommission für Kulturerbe

¹ Die kantonale Kommission für Kulturerbe ist ein beratendes Organ, das administrativ dem Departement angegliedert ist und das für die Beratung des Staatsrates und des Departements in Bezug auf die Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Kulturerbes zuständig ist.

² Sie ist aus Vertretern des Staates und Fachleuten zusammengesetzt. Die kulturellen Institutionen des Staates und die in Artikel 20^{quater} Absatz 3 genannten Dienststellen sind in dieser Kommission vertreten.

³ Das Ernennungsverfahren der Kommissionsmitglieder und die Arbeitsweise der Kommission sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 20^{sexies} (neu) Informationssystem zum Kulturerbe

¹ Die für die Kultur zuständige Dienststelle macht eine Bestandsaufnahme des Kulturerbes von kantonalem Interesse.

² Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Informationssystem zum Kulturerbe (nachstehend: Informationssystem) erfasst. Sie sind regelmässig Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten und von Mitteilungen an die Bevölkerung. Die Bedingungen für die Benutzung des Informationssystems durch die Öffentlichkeit sind im Reglement festgelegt.

³ Das Departement kann diese Arbeiten selbst durchführen oder die Arbeiten Dritter unterstützen, sofern diese die erforderliche wissenschaftliche Exaktheit sowie die Einfügung ihrer Ergebnisse in das Informationssystem gewährleisten.

⁴ Die Aufnahme eines Bestandteils des Kulturerbes in das Informationssystem bedeutet für den Besitzer keinerlei Verpflichtung gegenüber dem Staat und umgekehrt.

⁵ Die für die Kultur zuständige Dienststelle und die in Artikel 20^{quater} Absatz 3 genannten Dienststellen arbeiten bei der Erstellung, Verwaltung und beim Betrieb des Informationssystems zusammen, namentlich um sämtliche Bestandteile des Kulturerbes darin aufzunehmen.

II.

¹ Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen ...

Der Präsident des Grossen Rates:
Der Chef des Parlamentsdienstes:

MOTION

Urheber Marcel Gaspoz, PDCC, und Mitunterzeichnende
Gegenstand Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes
Datum 09.09.2015
Nummer 2.0112

Das Wallis hat zwei Amtssprachen, Französisch und Deutsch, sowie verschiedene regionale und lokale frankoprovenzalische und alemannische Dialekte. Diese Dialekte werden je nach Region und Ort mehr oder weniger gepflegt, sind auf jeden Fall aber fester Bestandteil unseres kulturellen Erbes, da sie vom kulturellen, sozialen und traditionellen Reichtum unseres Kantons zeugen. Dieses sprachliche Erbe gehört zu einem weit umfassenderen Kulturgut, zu dem lebendige Traditionen gehören, die das immaterielle Kulturgut unseres Kantons darstellen. Wir fordern also, dass die Erhaltung, das Studium und die Aufwertung des sprachlichen und immateriellen kulturellen Erbes unseres Kantons in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen werden, im Sinne der Statuten der von der Regierung in Zusammenarbeit mit der «Fédération cantonale valaisanne des amis du patois» gegründeten «Fondation pour le développement et la promotion du patois».

Wir stellen nämlich fest, dass dieser Bereich in den Zielsetzungen des Kulturförderungsgesetzes, das sich in Artikel 1 darauf beschränkt, «Kulturgüter zu schützen und zur Geltung zu bringen», nicht explizit abgedeckt wird. Es ist wichtig, die Begriffe sprachliches und immaterielles kulturelles Erbe ebenfalls gesetzlich zu verankern.

Schlussfolgerung

Die Motionäre fordern den Staatsrat auf, dem Grossen Rat eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes zu unterbreiten, indem einerseits bei Artikel 1 der Grundsatz der Erhaltung, des Studiums und der Aufwertung des sprachlichen und immateriellen kulturellen Erbes eingefügt wird, und andererseits in einem spezifischen Abschnitt die Einzelheiten dieser Förderung festgelegt werden.



Staatsrat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Marcel Gaspoz, PDCC, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes
Datum	09.09.2015
Nummer	2.0112

Die Motionäre weisen auf das reiche kulturelle Erbe unseres Kantons hin und vertreten die Meinung, dass die Zielsetzungen des Kulturförderungsgesetzes unvollständig sind, da sie die Aufwertung des sprachlichen und immateriellen kulturellen Erbes nicht ausdrücklich erwähnen. Die Motionäre fordern den Staatsrat auf, dem Grossen Rat eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes zu unterbreiten, «indem einerseits bei Artikel 1 der Grundsatz der Erhaltung, des Studiums und der Aufwertung des sprachlichen und immateriellen kulturellen Erbes eingefügt wird, und andererseits in einem spezifischen Abschnitt die Einzelheiten dieser Förderung festgelegt werden».

Es trifft zu, dass die Frage des Kulturerbes im vor 20 Jahren verabschiedeten Kulturförderungsgesetz nur vage behandelt wird. Das Gesetz ist sehr explizit, was die Bestandteile unseres Erbes, welche den kulturellen Institutionen des Staates (Staatsarchiv, Mediathek Wallis, Kantonsmuseen) anvertraut wurden, anbelangt. Allerdings werden weder das immaterielle Kulturerbe – das zwar Gegenstand eines von der Schweiz im Jahre 2008 ratifizierten UNESCO-Übereinkommens ist – noch das sprachliche Kulturerbe erwähnt. Es muss zudem unterstrichen werden, dass das bewegliche Kulturerbe (Objekte und Dokumente), das sich nicht im Besitz der oben erwähnten Institutionen befindet, ebenfalls nicht in diesem Gesetz erwähnt wird.

Der Staatsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass diese Gesetzeslücke in Sachen Kulturerbe geschlossen werden muss. Nach dem Vorbild anderer Schweizer Kantone, die ihre diesbezügliche Gesetzgebung unlängst angepasst haben, muss auch das Wallis über eine Gesetzesgrundlage verfügen, welche die Erhaltung, das Studium und die Bekanntmachung der Bestandteile des materiellen und des immateriellen Kulturerbes von kantonalem Interesse ermöglicht. Dies erst recht angesichts des raschen gesellschaftlichen Wandels, der eine gewisse Gefahr für die Zeugen dieses Erbes darstellen kann. Die zu ergreifenden Massnahmen müssen allerdings der angespannten Finanzlage des Kantons Rechnung tragen.

Was den sprachlichen Aspekt betrifft, gilt es allerdings zwischen der Sprachpolitik im engeren Sinne, wie sie aus Artikel 12 der Kantonsverfassung hervorgeht, und die Deutsch und Französisch als Landessprachen anerkennt, und dem traditions- und kulturbedingten Interesse für andere Sprachen oder Dialekte, die aus historischen Gründen oder infolge jüngerer Zuwanderungen auf dem Kantonsgebiet verwendet werden, zu unterscheiden.

Die Motion wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration:

keine

Auswirkungen Finanzen:

im Rahmen der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzesbestimmungen zu evaluieren

Auswirkungen Personal (VZE):

im Rahmen der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzesbestimmungen zu evaluieren

Auswirkungen NFA:

keine

Sitten, den 3. Mai 2016

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Urs Kuonen, CVPO, Martin Lötscher, CVPO, Alwin Steiner, CVPO, und Philipp Matthias Bregy, CVPO
Gegenstand Sind die lokalen und regionalen Museen in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt und geregelt?
Datum 14.02.2017
Nummer 2.0173

Aktualität des Ereignisses

Im September des letzten Jahres hat der Grosse Rat die Motion mit dem Titel «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» des Abgeordneten Marcel Gaspoz verabschiedet. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind in Kürze fertig ausgearbeitet, leider wurden die lokalen und regionalen Museen und deren Unterstützung im Gesetz weder berücksichtigt noch erwähnt. Dies ist zwingend noch zu behandeln und einzubringen, deshalb ist die Aktualität des Ereignisses gegeben.

Unvorhersehbarkeit

Da nun unser Kanton mit den gesetzlichen Grundlagen ausgestattet wird und bei der Erarbeitung der Gesetzgebung erst spät herauskam, dass diese thematischen Museen mit kantonalem Interesse nicht mit einbezogen wurden sowie die finanzielle Situation nicht ein für alle Mal geregelt wird, war es nicht vorhersehbar

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Das Wallis ist durch eine grosse Anzahl von lokalen, regionalen oder thematischen Museen, welche neben den kantonalen Museen ein wichtiges Kulturgut für unseren Kanton aufbewahren, ausgestattet. Eben diese Museen tragen zu einer grossen kulturellen Vielfalt bei. Einige davon sind offenliegend von kantonalem Interesse, seien es die von ihnen behandelten Thematiken oder die einzigartigen Sammlungen in deren Besitz. In meinen Augen ist die Erarbeitung dieses Gesetzes eine nicht zu verpassende Gelegenheit, um eine wahrhaftige kantonale Strategie in dieser Sache zu entwickeln.

Das Wallis ist durch eine grosse Anzahl von lokalen, regionalen oder thematischen Museen, welche neben den kantonalen Museen ein wichtiges Kulturgut für unseren Kanton aufbewahren, ausgestattet. Eben diese Museen tragen zu einer grossen kulturellen Vielfalt bei. Einige davon sind offenliegend von kantonalem Interesse, seien es die von ihnen behandelten Thematiken oder die einzigartigen Sammlungen in deren Besitz. Unter diesen Museen können das «Museum der Suonen» in Ayent, das «Weinmuseum» in Siders und Salgesch zitiert werden. Bei beiden sieht man ausgezeichnet, dass die behandelten Thematiken den gesamten Kanton betreffen. Zudem werden diese meines Wissens in professionelle Art und Weise geführt. Weitere Museen, wie zum Beispiel diejenigen vom Lötschental, von Isérables oder le Musée du Chablais können auch unter dieser Kategorie eingestuft werden.

Der Staat erbringt zurzeit diesen Museen in der Regel nur punktuelle Unterstützungen und dies nur für ganz bestimmte Projekte. Eine Ausnahme war bisher nur eine gemeinsame Unterstützung des Weinmuseums durch die Departemente für Volkswirtschaft und Kultur. Unterdessen wurden diese Unterstützungsbeiträge von 150'000 Franken im 2016 auf 65'000 Franken in diesem Jahr gekürzt, was die Existenz des Museums gefährdet. Ich weiss zudem, dass das Museum der Suonen, ebenfalls grosse Mühe hat, die für ein gutes Funktionieren notwendigen Mittel zu beschaffen. Dies ist doch sehr erstaunlich in einem Kanton, in welchem die Hinterlegung einer Kandidatur der Suonen ins Welterbe der UNESCO ins Auge fasst.

Schlussfolgerung

Gerne möchte ich wissen, ob der Staatsrat im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzgebung, welche er dem Grossen Rat unter Anwendung der Motion Gaspoz unterbreiten wird, unseren Kanton mit den gesetzlichen Grundlagen ausstatten wird, welche es ermöglichen, die Entwicklung der thematischen Museen mit kantonalem Interesse finanziell zu unterstützen. Dabei soll er aber auch noch aufzuzeigen, wie er gedenkt, die fehlenden Beträge zur Überbrückung in diesem Jahr doch noch zu gewährleisten.



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE DRINGLICHE INTERPELLATION NR. 11

Urheber	Urs Kuonen, Martin Lötscher, Alwin Steiner und Philipp Matthias Bregy, CVPO-Fraktion
Gegenstand	Sind die lokalen und regionalen Museen in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt und geregelt?
Datum	14.02.2017
Nummer	11

Die Urheber beziehen sich auf die Motion « Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes » des Abgeordneten Marcel Gaspoz, die am 8. September 2016 vom Grossen Rat verabschiedet wurde. Sie fragen, ob die lokalen und regionalen Museen in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt und geregelt sind.

In seiner Antwort auf die Motion Gaspoz schreibt der Staatsrat: «Nach dem Vorbild anderer Schweizer Kantone, die ihre diesbezügliche Gesetzgebung unlängst angepasst haben, muss auch das Wallis über eine Gesetzesgrundlage verfügen, welche die Erhaltung, das Studium und die Bekanntmachung der Bestandteile des materiellen und des immateriellen Kulturerbes von kantonalem Interesse ermöglicht.» Der Staatsrat hat in seiner Antwort keine spezifischen Instrumente erwähnt, die zur Unterstützung der Bewahrung des Kulturgutes beitragen, da er eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Revision des Kulturförderungsgesetzes beauftragen wird. Es ist in diesem Zusammenhang aber offensichtlich, dass bei diesen Instrumenten die Museen eine wichtige Rolle einnehmen: die Museen sammeln, studieren und präsentieren Objekte, die einen wesentlichen Teil des Kulturgutes ausmachen. Daher wird es eine Aufgabe der Arbeitsgruppe sein, die Rolle der Museen zu prüfen, und Vorschläge zu formulieren, was die Ziele und die Modalitäten der Unterstützung seitens der öffentlichen Hand, insbesondere seitens des Kantons, betrifft. Es gilt dabei zu beachten, dass die Rolle des Kantons subsidiär ist und dass die Unterstützung prioritär für Institutionen von kantonalem Interesse, mit entsprechendem Auftrag oder Sammlungsgebiet, vorgesehen ist.

Schlussfolgerung

In Anbetracht der Tatsache, dass die in der Motion Gaspoz geforderten gesetzlichen Bestimmungen noch erarbeitet werden, regelt die aktuelle Gesetzesgrundlage die Situation der lokalen, regionalen und thematischen Museen nicht. Dieser Punkt wird jedoch im Rahmen der Ausarbeitung der Revision des Kulturförderungsgesetzes berücksichtigt werden.

Auswirkungen Bürokratie: -
Auswirkungen Finanzen: -
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): -
Auswirkungen NFA: -

Sitten, den 15. Februar 2017



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu les articles 135 à 139 du Règlement du Grand Conseil (RGC) du 13 septembre 2001 ;
vu la loi sur la promotion de la culture (LPrC) du 15 novembre 1996, en particulier ses articles 1, 3, 5, 19 et 20 ;

vu la motion du député Marcel Gaspoz et cosignataires du 9 septembre 2015 « Pour une meilleure valorisation du patrimoine linguistique et du patrimoine culturel » ;

vu sa réponse du 18 mai 2016 à la ladite motion et son acceptation par le Grand Conseil le 8 septembre 2016 ;

vu l'interpellation urgente du député Urs Kuonen et cosignataires du 14 février 2017 « Sind die lokalen und regionalen Museen in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt und geregelt? » et sa réponse du 17 février 2017 ;

vu l'étude « Das sprachliche, Immaterielle und bewegliche Kulturerbe im Kanton Wallis: eine Bestandesaufnahme » de Thomas Antonietti de février 2017 ;

vu le rapport du Service de la culture du 27 février 2017 ;

considérant qu'il lui appartient de soumettre au Grand Conseil un projet de modification de la loi sur la promotion de la culture en application de ladite motion ;

sur la proposition du Département de la santé, des affaires sociales et de la culture,

le Conseil d'Etat

décide

- de donner mandat à une commission de formuler à son attention une proposition de texte de loi en vue de la mise en œuvre de la motion « Pour une meilleure valorisation du patrimoine linguistique et du patrimoine culturel » dans le sens de ses réponses apportées au postulat ainsi qu'à l'interpellation urgente du député Urs Kuonen concernant les musées.

- Dans ses propositions, la commission veillera à :

- formuler à l'attention du Conseil d'Etat les objectifs à poursuivre par l'Etat en matière de sauvegarde, d'étude et de valorisation du patrimoine linguistique et du patrimoine culturel mobilier et immatériel ;
- définir le rôle et les instruments de l'Etat par rapport à ces objectifs ;
- élaborer une proposition de modification de la loi de la promotion de la culture pour concrétiser ces éléments ;
- garantir le maintien des structures de financement actuelles.

- La commission sera constituée de la manière suivante ;

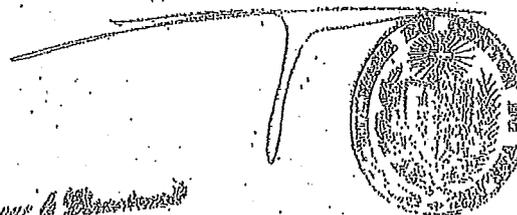
- o Thomas Antonietti, responsable du patrimoine culturel immatériel au Service de la culture et directeur du Musée du Lötschental, Viège
- o Jacques Cordonier, chef du Service de la culture, président, Sion
- o Philippe Curdy, président de l'Association valaisanne des musées, Sion
- o Sylvie Délèze, directrice de la Médiathèque Valais, Martigny
- o Bertrand Deslatzes, chef du Service de la culture de la Commune de Bagnes, Le Châble
- o Alain Dubois, archiviste cantonal, Monthey
- o Marius Dumoulin, président du conseil de la Fondation pour le développement et la promotion du patois, Savièse

- o Damjan Elsäg, bibliothécaire cantonal et adjoint du chef du Service de la culture, Loèche.
 - o Nicolas Kramar, directeur du Musée de la nature, Sion
 - o Erwin Leiggener, Obmann Rottenbund, Viègè
 - o Maria Portmann, conservatrice-chef de produit patrimoine au Service des bâtiments, monuments historiques et archéologie, Sion
 - o Hans Ritz, Präsident Ecomuseum Simplon, Brigue
 - o Olivier Roduit, procureur de l'Abbaye de St Maurice, St Maurice
 - o Pascal Ruédlin, directeur des Musées cantonaux, Ayent
 - o Marie-Claude Schöpfer Pfaffen, directrice du Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums, Brigue
 - o Christophe Valentini, responsable de la protection des biens culturels, Conthey
 - o Iwar Werlen, Prof. honoraire de linguistique à l'Université de Berne et titulaire de la chaire linguistique générale, Brigue.
- La Commission constituera en son sein un bureau pour favoriser l'avancement du travail.
 - Les membres de la Commission qui ne sont pas membres de l'Administration cantonale sont mis au bénéfice des indemnités conformément à l'Arrêté du 23 Juin 1999 sur les indemnités de commissions.
 - La commission peut procéder à des auditions d'experts.
 - Le secrétariat de la commission est assuré par le Service de la culture.
 - Les propositions de la commission sont attendues pour le 30 septembre 2017.
 - Le Département de la santé, des affaires sociales et de la culture par le Service de la culture, est compétent pour l'application de la présente décision.

Séance du

15 MARS 2017

Pour copie conforme,
Le chancelier d'Etat



Distribution 2 extr. DSSC
2 extr. DTEE
1 extr. CHE
1 extr. SRH
1 extr. ACF
1 extr. IF

A. Kappeler pour le Département